



## Bezirksregierung Düsseldorf

**Befähigungsschein**  
**für Begasungen mit Phosphorwasserstoff**  
**zur Schädlingsbekämpfung im Erdreich**  
**(Az.: 56.3 – 871 – Sch)**

**Herr Markus Jürgen Kubina,**

**geboren am: 04.04.1972,**

**wohnhaft in: Heidacker 31,**

**47228 Duisburg,**

wird aufgrund der mir am 11. August 2014 zugegangenen Unterlagen gemäß Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 875) in der z. Z. gültigen Fassung der Befähigungsschein Begasungen mit Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung im Erdreich erteilt.

Dieser Befähigungsschein gilt bis zum **11. August 2020**.

**Auflage:**

1. Dieser Befähigungsschein wird ungültig, wenn der Inhaber länger als zwei Jahre keine Begasungen mit Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung im Erdreich durchgeführt hat.
2. Dieser Befähigungsschein erlischt bereits zu dem Zeitpunkt, an dem Ihre körperliche und/oder geistige Eignung nicht mehr vorliegt.

**Hinweise:**

1. Bei allen Begasungen sind die allgemeinen und besonderen Vorschriften der Gefahrstoffverordnung, insbesondere Anhang I Nr. 4 sowie die entsprechenden technischen Regeln in der jeweils aktuell gültigen Fassung, zu beachten.

2. Der Befähigungsschein kann widerrufen werden, wenn gegen die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung und/ oder den technischen Regeln verstoßen wird.
3. Rechtzeitig vor Fristablauf kann ein neuer Befähigungsschein beantragt werden, wenn
  - (a) der Nachweis über die Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Fortbildungslehrgang vorgelegt wird, und
  - (b) durch das Zeugnis eines Arztes im Sinne von § 7 Abs. 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge in Verbindung mit Ziffer 4.2 Abs. 1 Nr. 2 und Ziffer 5.4.2 Abs. 7 der TRGS 512 nachgewiesen wird,
    - dass keine Anhaltspunkte vorliegen, die den Befähigungsscheininhaber körperlich oder geistig ungeeignet erscheinen lassen, Tätigkeiten mit Begasungsmitteln – Begasungen mit Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung im Erdreich – auszuüben/ durchzuführen, und
    - der Befähigungsscheininhaber mit den Ersten Hilfemaßnahmen bei Vergiftungsfällen mit dem verwendeten Begasungsmittel **zusätzlich** zur allgemeinen betrieblichen Ersten Hilfe vertraut ist
  - (c) der Nachweis darüber erbracht wird, dass der Befähigungsscheininhaber nicht länger als 2 Jahre keine Tätigkeiten mit Begasungsmitteln – Begasungen mit Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung im Erdreich – durchgeführt hat.

**Um über den Antrag fristgerecht entscheiden zu können, ist dieser rechtzeitig bei der Bezirksregierung Düsseldorf einzureichen.**

Mönchengladbach, den 01. September 2014

Im Auftrag

